

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG**

Aktenzeichen: KEK 604

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Mark Williams, Brian Sullivan, Dr. Holger Enßlin, Pietro Maranzana und Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unterföhring,

– Veranstalterin –

Bevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

mittelbarer Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlagen der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 01.02.2010 in der Sitzung am 09.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) und von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 01.02.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten mittelbaren Beteiligungsveränderungen bei der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

Für die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky Deutschland“) wurden mit Schreiben vom 19.01.2010 Beteiligungsveränderungen angezeigt, wonach die News Corporation („News Corp.“), New York, USA, ihre mittelbare Beteiligung an der Sky Deutschland AG („Sky AG“), Unterföhring, von zuletzt 39,96 % (vgl. Beschluss der KEK vom 10.11.2009 i. S. Sky, Az.: KEK 582) im Wege einer Kapitalerhöhung auf nunmehr insgesamt 45,42 % erhöht hat. Die Kapitalerhöhung wurde durch Ausgabe von Namensaktien im Januar 2010 durchgeführt und mit Datum vom 21.01.2010 ins Handelsregister eingetragen. Zudem hat Sky Deutschland mit Schreiben vom 08.02.2010 mitgeteilt, dass die Beteiligung der Taube Hodson Stonex Partners LLP, London, im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung mit Wirkung zum 21.01.2010 unter die 5 %-Grenze auf 4,86 % gesunken ist. Mit gleichem Schreiben wurde zudem mitgeteilt, dass der von Taube Hodson Stonex Partners LLP gehaltene Anteil mit Wirkung zum 28.01.2010 5,07 % erreicht und damit wieder die 5 %-Grenze überschritten hat. Der Aktientransfer erfolgte jeweils über den Börsenhandel.

Die MA HSH hat, auch im Namen der BLM, die News Corp. betreffende Beteiligungsveränderung der KEK mit Schreiben vom 01.02.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die weiteren Beteiligungsveränderungen und Unterlagen wurden der KEK mit Schreiben vom 12.02.2010 übermittelt.

2 **Beteiligungsübersicht**

Demnach stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei Sky Deutschland nunmehr wie folgt dar:

Erste Beteiligungsstufe

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

Sky Deutschland AG 100 %

Zweite Beteiligungsstufe

Sky Deutschland AG

News Adelaide Holdings B.V. 45,42 %

Odey Asset Management LLP 10,11 %

Taube Hodson Stonex Partners LLP 5,07 %

Streubesitz 39,40 %

(vgl. neben den Angaben der Veranstalterin auch die Veröffentlichungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG der Sky Deutschland AG)

Dritte Beteiligungsstufe

News Adelaide Holdings B.V.

News Netherlands B.V. 100 %

Vierte Beteiligungstufe

News Netherlands B.V.

News Corporation Europe, Inc. 100 %

Fünfte Beteiligungsstufe

News Corporation Europe, Inc.

News America, Inc. 100 %

Sechste Beteiligungsstufe

News America, Inc.

News Publishing Australia Ltd. 100 %

Siebte Beteiligungsstufe

News Publishing Australia Ltd.

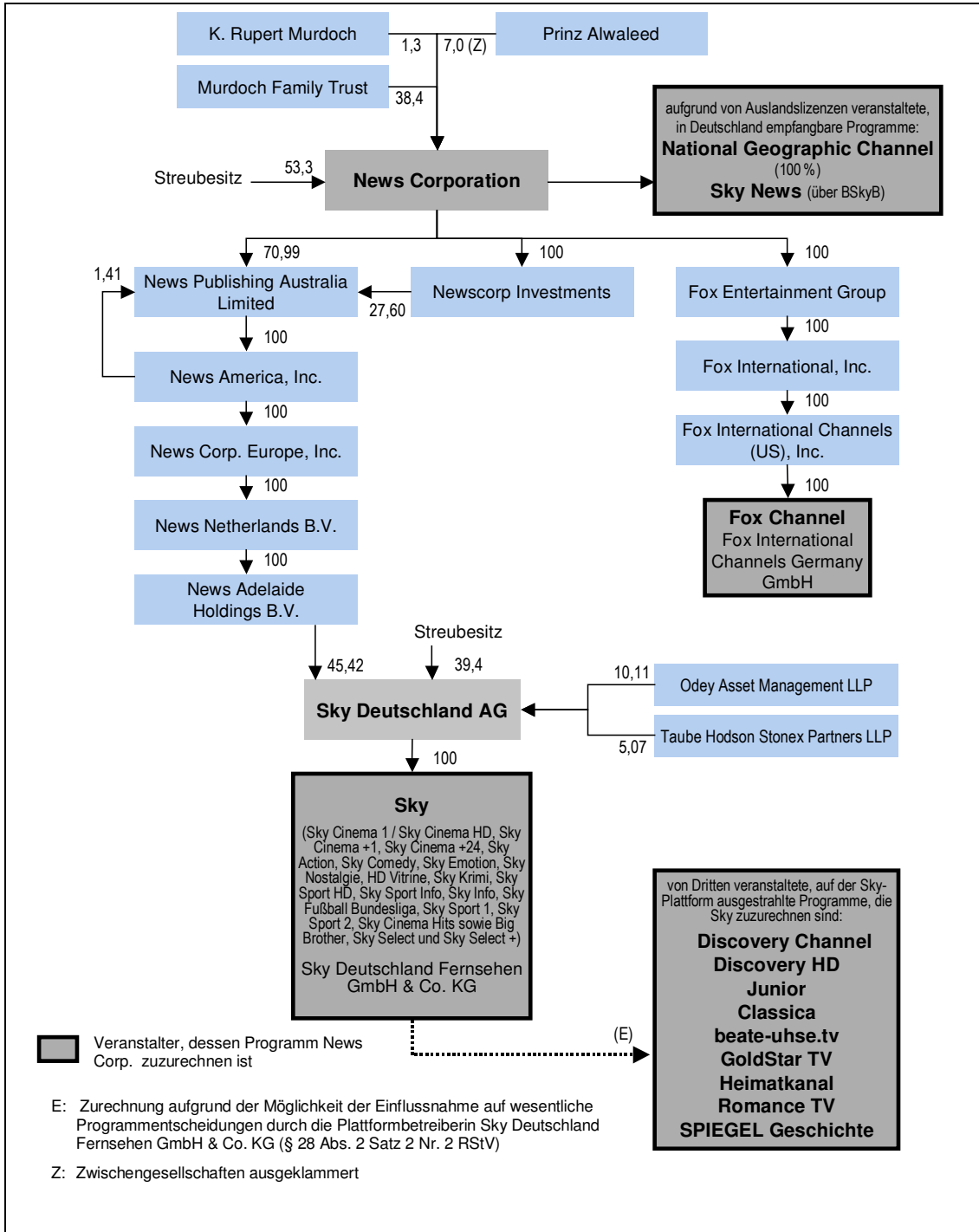
News Corporation	70,99 %
NewsCorp Investments (eine 100 %ige Tochtergesellschaft der News Corporation)	27,60 %
News America, Inc. (s. o. sechste Beteiligungsstufe)	1,41 %

Achte Beteiligungsstufe

News Corporation

News Corporation ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der New Yorker Börse gehandelt werden. Folgende Aktieninhaber halten stimmberechtigte „Class B“ Aktien:

K. Rupert Murdoch	1,3 %
Murdoch Family Trust	38,4 %
Prinz Alwaleed Bin Talal Bin Abdulaziz Alsaud	7,0 %
Streubesitz	53,3 %



3 Antragstellerinnen und beteiligte Unternehmen

3.1 Sky Deutschland und Sky AG

- 3.1.1 Sky Deutschland** veranstaltet aufgrund von Zulassungen der MA HSH die Programme Sky Cinema 1 / Sky Cinema HD, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie und HD Vitrine (Zulassungen erteilt bis 31.07.2019) sowie aufgrund von Zulassungen der BLM Sky Krimi, Sky Sport HD, Sky Sport Info, Sky Info (Zulassungen erteilt bis 18.03.2015); Sky Fußball Bundesliga, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Cinema Hits (Zulassungen erteilt bis Mai 2017) sowie Big Brother („Der Container exklusiv“, Zulassung erteilt bis Februar 2014). Hinzu kommen die Pay-per-View-Angebote Sky Select und Sky Select +.

Die Veranstalterin vermarktet auf der Sky-Plattform zudem Fernsehprogramme von Drittveranstaltern sowie den Telemediendienst BLUE MOVIE. Für weitergehende Informationen zu den von der Sky Deutschland veranstalteten und verbreiteten Programmen vgl. Beschluss der KEK vom 10.03.2009 i. S. Premiere, Az.: KEK 542/547/548/549/553, m. w. N (hier noch unter der Firmierung Premiere) sowie Beschluss der KEK vom 14.07.2009 i. S. Sky Select, Az.: KEK 571, und vom 12.05.2009 i. S. Premiere SP/ Premiere Hits, Az.: KEK 558/559.

Die Sky-Programme werden digital über Kabel und Satellit ausgestrahlt.

- 3.1.2** Sky Deutschland ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der börsennotierten **Sky AG**. Zum Unternehmensgegenstand von Sky Deutschland sowie dem Dienstleistungs- und Beratungsvertrag zwischen Sky Deutschland und der Sky AG wird auf die Beschlüsse der KEK vom 10.11.2009, Az.: KEK 582, und vom 26.10.2005, Az.: KEK 271-1, I 7.1.3, verwiesen.

- 3.1.3** Größte Aktionärin der Sky AG ist mit einem Anteil von nunmehr 45,42 % die News Adelaide Holdings B.V., eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der News Corp. Die zuletzt im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 10.11.2009 i. S. Sky, Az.: KEK 582, bestätigte Beteiligungshöhe der News Adelaide Holdings B.V. lag bei 39,96 %.

Einen über den sich aus der mittelbaren Beteiligung an der Sky AG hinausgehenden Einfluss hat News Corp. durch die Besetzung von Schlüsselpositionen im Unter-

nehmen: Vorstandsvorsitzender der Sky AG ist noch bis 31.03.2010 Mark Williams (zuvor Chief Financial Officer (CFO) der News Corporation für Europa und Asien, CFO von News International (Tageszeitungsgeschäft der News Corp. in Großbritannien) und CFO bei Sky Italia, Star TV und News Corp. Europe). Ihm folgt Brian Sullivan nach, Managing Director der Customer Group der British Sky Broadcasting Ltd. (BSkyB) und seit 01.01.2010 stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sky AG. Zudem stellt News Corp. drei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der Sky AG: Thomas Mockridge ist CEO bei der Sky Italia S.r.l., Mark Kaner ist u. a. Mitglied des Managements bei der Sky Italia S.r.l. und Steven Tomsic ist Direktor für Finanzen und Planung der News Corp. für die Gebiete Europa und Asien (vgl. Beschluss der Premiere-Hauptversammlung vom 09.07.2009).

3.2 News Corp.

Die von K. Rupert Murdoch geführte News Corp. gehört zu den weltgrößten Medienkonzernen. Die Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens sind die Produktion von Film- und Fernsehinhalten, die Veranstaltung von Fernsehprogrammen (werbefinanziert und Pay-TV) sowie Aktivitäten im Printbereich.

Eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft von News Corp., die Fox International Channels Germany GmbH, veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der mabb das Unterhaltungsspartenprogramm **Fox Channel** (vgl. Beschluss der KEK vom 08.04.2008 i. S. Fox Channel, Az.: KEK 485). Ferner hält News Corp. mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channel Italy S.r.l., die das Pay-TV-Programm **National Geographic Channel** veranstaltet, welches in einer deutschsprachigen Fassung bundesweit verbreitet wird. Des Weiteren ist in Deutschland das von BSKyB veranstaltete englischsprachige Programm **Sky News** empfangbar. Zur Beteiligungsstruktur von News Corp. und ihren nationalen und internationalen Medienaktivitäten wird auf den Beschluss der KEK vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2, verwiesen.

3.3 Neben News Corp. halten derzeit einzig die Investmentgesellschaft Odey Asset Management LLP, London, und die Taube Hodson Stonex Partners LLP, London, Anteile von mehr als 5 % an der Sky AG.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM und der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. News Corp. hat die Beteiligungsveränderung zwar vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen, sie jedoch unverzüglich nach Erwerb der Aktien über den Börsenhandel angezeigt.

Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Zurechnung zur Veranstalterin und zur Sky AG

Die Programme Sky Cinema 1 / Sky Cinema HD, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, HD Vitrine, Sky Krimi, Sky Sport HD, Sky Sport Info, Sky Info, Sky Fußball Bundesliga, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Cinema Hits sowie Big Brother, Sky Select und Sky Select + werden der Sky Deutschland als Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt RStV sowie ihrer Obergesellschaft Sky AG gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet.

Die KEK hat der Sky Deutschland und der Sky AG darüber hinaus gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV die gegenwärtig auf der Sky-Plattform (bzw. ehemals Premiere-Plattform) veranstalteten Drittprogramme **Classica**, **GoldStar TV**, **Heimatkanal**, **beate-uhse.tv**, **Junior**, **Discovery Channel**, **Discovery Geschichte**, **Discovery**

HD, Romance TV und **SPIEGEL Geschichte** zugerechnet (vgl. Beschluss der KEK vom 10.06.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1, und Beschluss der KEK vom 14.07.2009 i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567, zuletzt Beschluss der KEK vom 10.11.2009 i. S. Sky, Az.: KEK 582). Das Programm Focus Gesundheit, das ebenfalls der Sky Deutschland und der Sky AG zugerechnet wurde, wird nach Auskunft der Veranstalterin Focus TV Produktions GmbH seit Anfang des Jahres nicht mehr über die Sky-Plattform verbreitet.

2.2 Zurechnung zu News Corp.

2.2.1 Der Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV, der eine Beteiligung an den Stimmrechten oder Kapitalanteilen der *Veranstalterin* von mindestens 25 % erfordert, ist im Hinblick auf die Beteiligung von News Corp. nicht erfüllt. Eine unmittelbare Beteiligung in Höhe von 45,42 % besteht lediglich an der Muttergesellschaft von Sky, der Sky AG.

2.2.2 Allerdings verfügt die News Corp. mit dem Stimmrechtsanteil von 45,42 % angesichts der Präsenz der Stimmrechte in den bisherigen Hauptversammlungen der Sky AG bzw. Premiere AG (2006: 44,92 %, 2007: 29,61 %, 2008: 54 %, außerordentliche Hauptversammlung im Februar 2009: 63,2 % und Hauptversammlung im Juli 2009: 55,7 % (dabei durften 2007 und 2008 die jeweils mit den im Anteilsbesitz von News Corp. stehenden Aktien verbundenen Stimmrechte nicht ausgeübt werden)) sowie aufgrund der vor dem Hintergrund von hohen Verlusten und Kreditverbindlichkeiten der Sky AG im Rahmen von Kapitalerhöhungen geleisteten Zahlungen faktisch über die Möglichkeit, auf die Sky AG einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Demzufolge sind der News Corp. die Sky-Programme bereits nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen.

2.2.3 Daneben ist mit § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV ein weiterer Zurechnungstatbestand erfüllt (vgl. auch Beschluss der KEK vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.1.5 und III 2.2.3). Die der Sky Deutschland zuzurechnenden Programme werden danach auch der News Corp. aufgrund eines vergleichbaren Einflusses wie bei einer Beteiligung gemäß § 28 Abs. 1 RStV zugerechnet. Zwischen der Sky Deutschland und der Sky AG bestehen besonders enge Beziehungen, die bei der Zurechnung zu Gesellschaftern der Sky AG zu berücksichtigen sind (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1, I 7.1.2 und III 2.1.2.2 c, sowie oben unter I 3.1.3). Die Beteiligung von News Corp. an der Sky

AG ist einer unmittelbaren Beteiligung an Sky gleichzusetzen, da die Geschäfte von Sky Deutschland im Wesentlichen auf der Ebene der Sky AG geführt werden (vgl. u.a. zur Personenidentität von Geschäftsführung und Vorstand sowie dem Dienstleistungs- und Beratungsvertrag zwischen Sky AG und Sky Deutschland zuletzt Ausführungen im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 10.11.2009 i. S. Sky, Az.: KEK 582).

2.2.4 News Corp. sind darüber hinaus die in Deutschland empfangbaren Programme **National Geographic Channel, Sky News** und **Fox Channel** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV).

2.2.5 Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die genannten Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV i. V. m. § 17 AktG auch K. Rupert Murdoch zuzurechnen sind, da dieser durch Bestimmung von Direktorenposten maßgeblich die Stimmrechtsausübung durch den Murdoch Family Trust bestimmt (vgl. Beschluss der KEK vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 72,2 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung des Unternehmens im Prüfverfahren Premiere, Az.: KEK 271, zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

Zum 30.09.2009 zählte Sky 2,431 Mio. direkte Abonnenten (31.06.2009: 2,364 Mio.; vgl. Pressemitteilung der Sky Deutschland AG vom 12.11.2009). Die Sky AG, vormals Premiere AG, teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Aus den Prüfverfahren i. S. Premiere vom 12.05.2009, Az.: KEK 558/559 und vom 10.11.2009; Az.: KEK 582, liegen der KEK für die Monate Januar 2009 bis August 2009 die internen Marktanteile für die Sky zuzurechnenden Programme vor. Mit Schreiben vom 08.02.2010 legte die Veranstalterin der KEK für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 die maßgeblichen internen Zuschaueranteile für die Sky zuzurechnenden Programme bei den Zuschauern ab drei Jahren aus der Sky-Marktforschung vor, im Einzelnen für: Premiere 1 – 4, Premiere Filmclassics, Premiere Filmfest, Premiere Krimi, Premiere Nostalgie, Premiere Serie, Premiere Start, Premiere Sportportal, Sky Krimi, Sky Action, Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Cinema Hits, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, GoldStar TV, Heimatkanal, beate-uhse.tv, Classica, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Focus Gesundheit, Junior, Fox Channel und SPIEGEL Geschichte.

Zu den ebenfalls zuzurechnenden Programmen Sky Select und Sky Select + wurden keine Marktanteile übermittelt, da es sich hierbei um Pay-per-View-Angebote handelt und dazu im Rahmen des Sky-Panels keine Anteilswerte berechnet werden. Die Kooperation mit der Deutschen Telekom AG zur Veranstaltung der IPTV-Programme Bundesliga auf Premiere powered by T-Home bzw. Premiere Fußball Bundesliga ist Ende Juli 2009 ausgelaufen. Hinsichtlich der noch im Referenzzeitraum erzielten Zuschaueranteile der Programme wurden keine Angaben gemacht.

Der interne Marktanteil für die Sky zuzurechnenden Programme beträgt in der maßgeblichen Referenzperiode von Januar 2009 bis Dezember 2009 rund XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % erreichten die **Sky zuzurechnenden Programme** einen Zuschaueranteil von etwa **XXX ...**

Für die Programme Discovery HD, HD Vitrine, National Geographic Channel (deutschsprachige Version) und Romance TV wurden keine Angaben bezüglich Zu-

schaueranteilen oder personenbezogenen Reichweitenangaben gemacht. In der Referenzperiode von Januar 2009 bis Dezember 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,2 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,8 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme **Discovery HD**, **HD Vitrine**, **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** und **Romance TV** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von 2,3 % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Aus dem Verfahren vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483 (-1 und -2), ist der KEK der Zuschaueranteil für die fremdsprachigen Programme Sky News und National Geographic Channel (englischsprachige Version) bekannt. Danach liegt der Zuschaueranteil des Programms **Sky News** ebenso wie der des Senders **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** im Jahr 2007 deutlich unter 1 %. Für 2008 wurden keine Zuschaueranteile vorgelegt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert